

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170  
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40  
Telefax 030.40 81-4999  
post@dbb.de  
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

## Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bündelung von Dienstposten

**Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 –2 BvR 1958/13- entschieden, dass die sogenannte Dienstpostenbündelung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig ist. Die gegen die entsprechende Regelung des § 18 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz vorgetragene Gründe wurden als nicht stichhaltig angesehen. Der dbb sieht sich damit in seiner Rechtsposition bestätigt.**

Mit der am 28. Januar 2016 veröffentlichten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahrens die Frage geklärt, inwiefern eine Dienstpostenbündelung, d. h. die Verknüpfung eines Dienstpostens mit mehreren Ämtern, zulässig ist. Die Zuordnung eines Dienstpostens zu mehreren Ämtern verstößt danach nicht gegen „Hergebrachte Grundsätze“ im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG. Voraussetzung für eine Bündelung sei allerdings ein sachlicher Grund, der nach Auffassung des BVerfG insbesondere in der s.g. „Massenverwaltung“ angenommen werden kann, wo Dienstposten in der Regel mit ständig wechselnden Aufgaben einhergehen.

Das BVerfG stellt fest, dass es keinen „Hergebrachten Grundsatz“ des Berufsbeamtentums gebe, wonach „mit einem höheren Statusamt (stets) auch eine höhere Funktion verbunden sein muss.“ In die Prüfung einbezogen war dabei § 18 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz, der festlegt, dass eine Funktion bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, in obersten Bundesbehörden sogar allen Ämtern einer Laufbahngruppe, zugeordnet werden kann. Das BVerfG hat dabei eine Bündelung von bis zu drei Ämtern bei Vorliegen von sachlichen Gründen als zulässig angesehen, eine Erstreckung auf alle Ämter einer Laufbahngruppe nur ausnahmsweise unter Vorliegen besonderer Voraussetzungen. Eine laufbahngruppenübergreifende Ämterbündelung ist dagegen in aller Regel unzulässig.

In dem Beschluss ist weiterhin festgehalten, dass der Einsatz auf einem gebündelten Dienstposten bei jedem der zugeordneten Statusämter eine amtsangemessene Beschäftigung darstellt. Eine Differenzierung wird dadurch erreicht, dass an einen Beamten im höheren Amt höhere Anforderungen gestellt und ein höheres Maß an Verantwortung gefordert werden als bei demjenigen im niedrigeren Statusamt.

In Bezug auf die der Auswahlentscheidung zugrundeliegenden Beurteilungen kommt es nach Feststellung des BVerfG schließlich maßgeblich auf die Gesamtnote, nicht auf die Einzelfeststellungen, an, wenn die Benotungen eng beieinander liegen. Im entschiedenen Fall ging es um einen Gesamtrahmen aller Bewerber von 1,0 Punkten und einer Differenz von 0,5 Punkten zwischen den am besten bewerteten. Hier wurde ein Rückgriff auf die Einzelfeststellungen abgelehnt.

Der dbb hat sich in dem Verfahren mit einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme geäußert. Dabei wurde die personalwirtschaftliche Notwendigkeit einer Ämterbündelung betont. Das gilt insbesondere für Dienstposten mit einem vielfältigen Aufgabenspektrum, für die sich keine klar gestuften Funktionen ausmachen lassen. Auch hier muss eine berufliche Perspektive in Form einer Beförderung möglich sein.

Der dbb sieht sich durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in seiner Rechtsauffassung bestätigt, dass bei Vorliegen sachlicher Gründe die Zuordnung mehrerer Statusämter zu einer Funktion, die Stellenbewirtschaftung ohne feste Zuordnung von Dienstposten zu Planstellen (Topfwirtschaft) mit dem gesetzlich verankerten Leistungsprinzip vereinbar ist. Aus diesem Grund hatte der dbb keine Zweifel an der neugefassten Regelung des § 18 Seite 2 BBesG, der die Möglichkeiten und Grenzen der Ämterbündelung gesetzlich festgeschrieben hat.

Die wesentlichen Grundzüge der Entscheidung ergeben sich aus der beifügten Pressemitteilung, sowie dem Beschlusstext.